

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand März 2013)

### 1. Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Allen Vereinbarungen und Angeboten liegen unsere Bedingungen zugrunde. Sie gelten durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung als anerkannt. Abweichende Bedingungen des Abnehmers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

### 2. Angebot

Unsere Angebote sind freibleibend. Sofern bei Auftragserteilung die gewünschte Sorte Saft vergriffen ist, behalten wir uns vor eine andere Sorte zu liefern.

Unsere Produkte sind natürlichen Einflüssen unterlegen und können deshalb im Geschmack und Aussehen variieren. Wir behalten uns das Recht vor, Produktveränderungen, die ausschließlich der Verbesserung des Produkts dienen, den Vertragszweck nicht gefährden und zumutbar sind, ohne Vorankündigung durchzuführen.

### 3. Lieferzeit

Die Lieferzeit beginnt mit der Auftragsbestätigung und entsprechenden Zusage der Lieferung. Verzögerungen werden dem Empfänger mitgeteilt.

Die Lieferfrist verlängert sich – auch innerhalb eines Liefererzuges – angemessen dem Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die wir trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten.

Machen die oben angeführten Umstände die Lieferung unmöglich, so werden wir von unserer Lieferverpflichtung frei, ohne dass der Abnehmer gegen uns Schadenersatz- oder Rücktrittsrechte hat. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Abnehmers voraus.

### 4. Preise

Die Preise gelten in EURO ab unserem Betrieb oder Lager. Preise für Verpackung, Fracht, Porto und Versicherung unterliegen gesonderten Absprachen.

Preisangaben für Großhändler und Wiederverkäufer sind Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen MwSt.

Preisangaben für Endverbraucher enthalten die gesetzliche MwSt. Sind seit Vertragsabschluss mindestens 4 Monate vergangen und ändern sich danach Löhne oder Lohnnebenkosten sowie Frachten und Kosten für Drittleistungen, behalten wir uns eine Preisänderung vor.

### 5. Vermostung von Apfelkleinmengen

Siehe unten

### 6. Zahlung

Die Rechnung ist netto zahlbar innerhalb von 30 Tagen. Lastschriftinzug ist möglich.

Skontoabzüge sind nur dann berechtigt, wenn sie in den Auftragsunterlagen schriftlich festgehalten sind und Zahlung auch fristgemäß erfolgt.

Werden vom Auftraggeber Zahlungstermine überschritten, so ist die Gesellschaft berechtigt, vom Eintritt des Verzuges an, Zinsen in Höhe von 2% über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

Gegen unsere Forderungen darf der Abnehmer nur solche Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Werden nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die geeignet sind, die Zahlungsfähigkeit und/oder Kreditwürdigkeit des Abnehmers zu mindern, so werden sämtliche Forderungen ohne Rücksicht auf die Laufzeit sofort fällig. Derartige Umstände berechtigen uns ferner, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen sowie nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

### 7. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen uns und dem Abnehmer unser Eigentum. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berührt den Eigentumsvorbehalt nicht. Als Bezahlung gilt erst der Eingang des Gegenwertes bei uns.

Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt; eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm jedoch nicht gestattet. Der Abnehmer ist verpflichtet, unsere Rechte beim Weiterverkauf von Vorbehaltsware auf Kredit zu sichern.

Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Abnehmer schon jetzt an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Ungeachtet der Abtretung und unseres Einziehungsrechts ist der Abnehmer zur Einziehung solange berechtigt, als er seinen Verpflichtungen uns gegenüber nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät. Au unser Verlangen hat uns der Abnehmer die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen und den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren weiter veräußert, so gilt die oben vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit den anderen Waren weiterveräußert wird.

Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die im Voraus abgetretenen Forderungen hat uns der Abnehmer unverzüglich unter Übergabe der für die Intervention notwendigen Unterlagen zu Unterrichten.

Wir verpflichten uns, die Sicherungen, die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehen, nach unserer Wahl auf Verlangen des Abnehmers insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um 20 % übersteigt.

### 8. Gewährleistung, Haftung

Unsere Haftung ist beschränkt auf den Wert unserer Lieferung und Leistung. Ist die Ware mangelhaft oder wird sie innerhalb der Gewährleistungsfrist durch Fertigungs- oder Materialfehler schadhaf, so verpflichten wir uns unter Ausschluss weiterer Gewährleistungsansprüche, Ersatz zu liefern.

Die Gewährleistungsfrist gilt bis zum Verfallsdatum des Produktes. Sie beginnt mit der Auslieferung der Ware an den Abnehmer.

Während der Gewährleistungsfrist erlischt unsere Gewährleistungspflicht jedoch dann, wenn von anderer Seite Fehler in der Lagerhaltung vorgenommen werden.

Können wir keinen Ersatz liefern, so kann der Abnehmer nach seiner Wahl den Vertrag rückgängig machen oder die Vergütung angemessen herabsetzen.

### 9. Sonstige Schadenersatzansprüche

Schadenersatzansprüche des Abnehmers aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung, insbesondere auch Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht am Erzeugnis selbst entstanden sind (Folgeschäden), werden unbeschadet der Ansprüche aus Abschnitt 8 letzter Absatz sowie der gesetzlichen Ansprüche wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz von uns selbst oder von Seiten unserer Erfüllungsgehilfen.

### 10. Hinweis auf Datenschutz

Wir weisen Sie darauf hin, dass die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Daten in unserer EDV-Buchhaltung gespeichert werden.

### 11. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Landau i.d. Pfalz. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten wird durch unseren Sitz bestimmt. Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht.

## 5. Vermostung von Apfelkleinmengen

Endverbraucher erhalten für die angelieferten Äpfel ein Kontingentkonto für Saft zum Vorzugspreis. Barauszahlung ist nicht möglich.

Anlieferung der Äpfel in Kisten und Säcken. Die Äpfel werden vor Ort in Großkisten umgefüllt und auf Qualität geprüft. Es wird nur qualitativ einwandfreies Obst angenommen.

10 kg Äpfel ergeben 6 Liter Saft und können zum Vorzugspreis erworben werden. Im Vorzugspreis sind alle Herstellungskosten (pressen, filtrieren, füllen, verschließen, sonstige Herstellungskosten) und die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten. Für Flaschen und Kunststoffkisten wird das handelsübliche Pfand berechnet.

Für das Kontingent an Saft können verschiedene Sorten je nach Angebot erworben werden. Saftauswahl solange Vorrat reicht. Das Kontingent kann als Gesamtmenge oder in Teilmengen bezogen werden.

Das Kontingentkonto ist begrenzt gültig. Nach Ablauf des Gültigkeitsdatums verfällt der Anspruch auf den Vorzugspreis.

Das Kontingentkonto ist übertragbar und kann an Dritte weitergegeben werden. Bei Vorlage des Kontingentkontos kann Saft zum Vorzugspreis unter Abzug der entsprechenden Literzahl erworben werden. Die Kontrolle zur Berechtigung der Abholung liegt beim Inhaber des Kontingentkontobeleges.

Bei Verlust des Kontingentkontobeleges wird der Beleg erst bei Verlustmeldung (Telefon, Mail, Brief), an die oben angegebene Adresse, ungültig. Ein Ersatzbeleg wird ausgestellt.